

**Weisung der Finanzdirektion
über das Steuererklärungsverfahren 2017
im Kalenderjahr 2017
bei Beendigung der Steuerpflicht**

(Steuererklärung 2017)

(vom 2. September 2016)

A. Vorbemerkungen

I. Geltungsbereich der Weisung

Diese Weisung regelt das Steuererklärungsverfahren im Jahre 2017 für 1
die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer
der natürlichen und juristischen Personen für die Steuerperiode 2017,
wenn deren Steuerpflicht im Kalenderjahr 2017 endet.

Diese Weisung ordnet ferner das Antragsverfahren bei natürlichen 2
Personen für die Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungs-
steuer bei Beendigung der Steuerpflicht im Kalenderjahr 2017 durch
Tod oder Wegzug ins Ausland.

Im Übrigen wird auf das Merkblatt über die Grundsätze der einjähri- 3
gen Gegenwartsbemessung für die natürlichen Personen vom 4. Au-
gust 1998 verwiesen (ZStB Nr. 24/000).

II. Auskünfte

Nähere Auskünfte über die in dieser Weisung behandelten Fragen er- 4
teilen folgende Abteilungen des kantonalen Steueramtes:

1. Interne Revision, Gruppe Inspektorat (Telefon 043 259 37 13);
2. Dienstabteilung Akten- und Datenpflege (Telefon 043 259 37 97).

B. Steuerpflicht

I. Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung

1. Allgemeines
- 5 Die Einzelheiten sind geregelt in der Aufforderung zur Einreichung von Steuererklärungen und Verrechnungsanträgen im Jahre 2017 (ZStB Nr. 31/118).
2. Natürliche Personen
- 6 Eine Steuererklärung 2017 ist im Kalenderjahr 2017 für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis Beendigung der Steuerpflicht einzureichen. Die Steuerpflicht mit ordentlicher Veranlagung im Kanton endet im Kalenderjahr 2017 infolge
 - Todes des Steuerpflichtigen;
 - Wegzugs ins Ausland;
 - Vollständiger Aufgabe des Nebensteuerdomizils (Liegenschaften, Betriebsstätten) durch einen im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen;
 - Wechsels von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer.
- a) Tod des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 2017
- 7 Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht für den Zeitraum ab Beginn der Steuerperiode 2017 bis und mit dem Todestag. Im Kanton Zürich ist daher eine unterjährige Steuererklärung 2017 einzureichen.
- 8 Der Tod des einen Ehegatten bzw. der einen Partnerin oder des einen Partners einer eingetragenen Partnerschaft gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten bzw. Partner oder Partnerinnen und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Partnerin oder des überlebenden Partners. Bis und mit dem Todestag sind die Ehegatten bzw. Partnerinnen oder Partner gemeinsam einzuschätzen. Für den Zeitraum ab Beginn der Steuerperiode bis und mit dem Todestag des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners ist eine gemeinsame Steuererklärung 2017 für beide Ehegatten bzw. Partnerinnen oder Partner einzureichen.

b) Wegzug in einen anderen Kanton

Die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode 2017 besteht für die kantonalen und kommunalen Steuern sowie für die direkte Bundessteuer im Zuzugskanton. Die Steuerpflicht im Kanton Zürich endet rückwirkend auf das Ende der Steuerperiode 2016. Im Kanton Zürich ist daher grundsätzlich keine Steuererklärung 2017 einzureichen. 9

Eine Steuererklärung 2017 ist im Kalenderjahr 2017 jedoch einzureichen für Kapitalleistungen aus Vorsorge, die vor dem Wegzug fällig geworden sind. 10

c) Wegzug ins Ausland

Die Steuerpflicht für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer besteht im Kanton Zürich für den Zeitraum ab Beginn der Steuerperiode 2017 bis zum Wegzug. Im Kanton Zürich ist daher eine Steuererklärung 2017 einzureichen. 11

d) Aufgabe eines Nebensteuerdomizils im Kanton Zürich durch einen im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen

Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht für den Zeitraum ab Beginn 2017 bis zur vollständigen Aufgabe des Nebensteuerdomizils. Im Kanton Zürich ist daher eine Steuererklärung 2017 einzureichen. 12

e) Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer

Die Steuerpflicht für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer besteht im Kanton Zürich für den Zeitraum ab Beginn der Steuerperiode 2017 bis zum Zeitpunkt, ab dem der Pflichtige dem Steuerabzug an der Quelle unterliegt. Im Kanton Zürich ist daher eine Steuererklärung 2017 einzureichen. 13

3. Juristische Personen

a) Sitzverlegung ins Ausland, Abschluss der Liquidation oder Aufgabe eines Nebensteuerdomizils durch eine juristische Person mit Sitz im Ausland

Eine Steuererklärung 2017 ist im Kalenderjahr 2017 einzureichen von Steuerpflichtigen, deren Steuerpflicht im Kanton im Jahre 2017 endet zufolge 14

- Sitzverlegung ins Ausland;
- Abschlusses der Liquidation;

- Vollständiger Aufgabe des Nebensteuerdomizils (Liegenschaften, Betriebsstätten) im Kanton Zürich durch eine steuerpflichtige juristische Person mit Sitz im Ausland.
- aa) Bei Beendigung der Steuerpflicht im Geschäftsjahr, das im Kalenderjahr 2017 endet
- 15 Die steuerpflichtige juristische Person hat für den Zeitraum ab Beginn des betreffenden Geschäftsjahres bis zur Beendigung der Steuerpflicht für die Staats- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer eine gemeinsame Steuererklärung 2017 einzureichen.
- bb) Bei Beendigung der Steuerpflicht ebenfalls im Kalenderjahr 2017, jedoch in einem weiteren Geschäftsjahr, das einem ersten, im Kalenderjahr 2017 schon abgeschlossenen, Geschäftsjahr folgt
- 16 Die steuerpflichtige juristische Person hat bei Beendigung der Steuerpflicht für die Staats- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer für die Steuerperiode, welche das abgeschlossene Geschäftsjahr und den Zeitraum ab Beginn des zweiten Geschäftsjahres bis zur Beendigung der Steuerpflicht umfasst, eine gemeinsame Steuererklärung 2017 einzureichen.
- b) Sitzverlegung in einen anderen Kanton oder Aufgabe eines Nebensteuerdomizils durch eine juristische Person mit Sitz in einem anderen Kanton
- 17 Bei einer Sitzverlegung in einen anderen Kanton oder Aufgabe des Nebensteuerdomizils (Liegenschaften, Betriebsstätten) im Kanton Zürich durch eine steuerpflichtige juristische Person mit Sitz in einem anderen Kanton im **Kalenderjahr 2017** können – bezogen auf die Geschäfts- und Steuerperioden – drei Fälle unterschieden werden:
- aa) Sitzverlegung in einen anderen Kanton oder Aufgabe des Nebensteuerdomizils im Kanton Zürich im Laufe des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 2017 endet
- 18 In diesen Fällen ist im **Kalenderjahr 2018** – bezüglich der im Kalenderjahr 2017 endenden Geschäfts- und Steuerperiode – eine Steuererklärung 2017 für Staats- und Gemeindesteuern einzureichen (Steueranspruch für die Zeit Beginn der Steuerperiode bis Sitzverlegung oder Aufgabe des Nebensteuerdomizils). Die Steuerklärungspflicht kann jedoch durch Einreichung einer Kopie der Steuererklärung des Kantons erfüllt werden, in dem sich am Ende der Steuerperiode der Sitz befindet. Im Übrigen gelten für das Steuerklärungsverfahren die

Grundsätze gemäss Aufforderung zur Einreichung von Steuererklärungen und Verrechnungsanträgen im Jahre 2018. Für die Veranlagung der Bundessteuer ist der Kanton zuständig, in dem sich am Ende der Steuerperiode der Sitz befindet.

bb) Sitzverlegung in einen anderen Kanton oder Aufgabe des Nebensteuerdomizils im Kanton Zürich am letzten Tage des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 2017 endet

In diesen Fällen ist im **Kalenderjahr 2018** – bezüglich der im Kalenderjahr 2017 endenden Geschäfts- und Steuerperiode – eine Steuererklärung 2017 für Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer einzureichen. Für das Steuererklärungsverfahren gelten die Grundsätze gemäss Aufforderung zur Einreichung von Steuererklärungen und Verrechnungsanträgen im Jahre 2018. 19

cc) Sitzverlegung in einen anderen Kanton oder Aufgabe des Nebensteuerdomizils im Kanton Zürich ebenfalls im Kalenderjahr 2017, jedoch in einem weiteren Geschäftsjahr, das einem ersten, im Kalenderjahr 2017 schon abgeschlossenen, Geschäftsjahr folgt

In diesen Fällen ist im **Kalenderjahr 2018** – bezüglich der (ersten) im Kalenderjahr 2017 endenden Geschäfts- und Steuerperiode – eine Steuererklärung 2017 für Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer einzureichen. Für dieses Steuererklärungsverfahren gelten die Grundsätze gemäss Aufforderung zur Einreichung von Steuererklärungen und Verrechnungsanträgen im Jahre 2018. 20

Im **Kalenderjahr 2019** ist – bezüglich der (zweiten) im Kalenderjahr 2018 endenden Geschäfts- und Steuerperiode – zudem eine Steuererklärung 2018 für Staats- und Gemeindesteuern einzureichen (Steueranspruch für die Zeit Beginn der weiteren Steuerperiode bis Sitzverlegung oder Aufgabe des Nebensteuerdomizils). Die Steuererklärungspflicht kann jedoch durch Einreichung einer Kopie der Steuererklärung des Kantons erfüllt werden, in dem sich am Ende der Steuerperiode der Sitz befindet. Im Übrigen gelten für das Steuererklärungsverfahren die Grundsätze gemäss Aufforderung zur Einreichung von Steuererklärung und Verrechnungsanträgen im Jahre 2019.

II. Ausnahmen

Von der Einreichungspflicht ausgenommen sind lediglich der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer unterliegende Personen, sofern sie nicht über weiteres im Kanton Zürich zu besteuernendes Einkommen 22

und Vermögen verfügen oder der nachträglichen Veranlagung unterliegen (vgl. auch B.I.2.).

- 23 Sodann haben Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr 2017 mündig werden (Jahrgang 1999), im Kalenderjahr 2017 in der Regel keine Steuererklärung 2017 einzureichen.

C. Verrechnungssteuer

I. Natürliche Personen

- 24 Bei Tod oder Wegzug ins Ausland sind zusammen mit der Steuererklärung auch die Verrechnungssteuer-Rückerstattungsansprüche für die in die Steuerperiode fallenden Fälligkeiten geltend zu machen (§ 8 VO Rückerstattung VSt).
- 25 Bei Tod eines Ehegatten bzw. einer Partnerin oder eines Partners einer eingetragenen Partnerschaft sind die Verrechnungssteuern für die in dem Zeitraum ab Beginn der Steuerperiode bis und mit dem Todestag fallenden Fälligkeiten mit der gemeinsamen Steuererklärung 2017 (vgl. Randziffer 8) geltend zu machen.
- 26 Diese werden mit den Staats- und Gemeindesteuern für den Zeitraum ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht verrechnet.
- 27 Bezüglich der Verrechnungssteuer für die Periode ab Todestag der steuerpflichtigen Personen bis zur Erbteilung muss die Erbengemeinschaft die Verrechnungssteuern gemeinsam zurückfordern. Dieser Antrag ist mit besonderem Formular (StA Form. S-167) beim kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Inventarkontrolle / Erbschaftssteuer, geltend zu machen.

II. Juristische Personen

- 28 Anträge auf Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer sind bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern einzureichen.

D. Durchführung des Steuererklärungsverfahrens 2017

I. Natürliche Personen

1. Bei Wegzug ins Ausland oder Tod des Steuerpflichtigen

Die Durchführung des Steuererklärungsverfahrens 2017 für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer sowie das Antragsverfahren für die eidgenössische Verrechnungssteuer ist Sache des Gemeindesteueramtes des Kantons Zürich. 29

2. Bei Wegzug in einen anderen Kanton

In diesem Falle ist es Sache des Zuzugskantons das Steuererklärungsverfahren 2017 für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer durchzuführen. 30

II. Juristische Personen

Die Durchführung des Steuererklärungsverfahrens 2017 für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer ist Sache des kantonalen Steueramtes Zürich, Dienstabteilung Akten- und Datenpflege. 31

E. Publikationen (§ 32 VO StG; Art. 124 DBG)

Das Steuererklärungsverfahren wird durch eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung eingeleitet. 32

Der vom kantonalen Steueramt festgesetzte Text ist durch das Gemeindesteueramt spätestens Ende Januar 2017 in den Publikationsorganen der Gemeinde zu veröffentlichen. Verfügen mehrere Gemeinden über das gleiche Publikationsorgan, so empfiehlt sich die Veröffentlichung durch eine gemeinsame Anzeige. 33

Die Steuerpflichtigen sollen im Februar und März durch Inserate auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht werden. Der Text dieser Inserate wird den Gemeindesteuerämtern rechtzeitig bekannt gegeben. 34

F. Formularverzeichnis

I. Natürliche Personen

- 35 Für das Steuererklärungsverfahren 2017 natürlicher Personen und für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bestehen die nachfolgenden Formulare, die den Gemeindesteuerämtern von der kantonalen Drucksachen und Materialzentrale (kdmz) geliefert werden.

Form. 11 Eidgenössischer Lohnausweis

300 (2017) Steuererklärung 2017 für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer (für die im Kanton wohnhaften natürlichen Personen)

303 (2017) Steuererklärung 2017 für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer (für ausserhalb des Kantons wohnhafte natürliche Personen mit Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich)

305 (2017) Wegleitung zur Steuererklärung 2017 natürlicher Personen

321 Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)

322 Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen

323 Liquidationsgewinne

328 Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung

329 Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung

330 Hilfsblatt B für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Buchhaltung oder Aufstellungen

331 Hilfsblatt G für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach vereinfachten Aufstellungen

332 Wegleitung für die Deklaration von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

340 (2017) Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit Verrechnungsantrag für die im Jahre 2017 fällig gewordenen Verrechnungssteuern

342 Beiblatt zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

- 345 Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen
- 346 Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen
- 350 Liegenschaftenverzeichnis
- 352 Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis
- 355 Schuldenverzeichnis
- 360 (2017) Berufsauslagen
- 365 (2017) Versicherungsprämien
- 367 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten
- 370 Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten / Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten
- 380 Steuerausscheidung für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer der ausserhalb des Kantons wohnhaften natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieben/ Betriebsstätten im Kanton Zürich
- 390 (2017) Angaben über Einkommen und Vermögen für den provisorischen Steuerbezug
- 395 Inventarfragebogen
- 396 Merkblatt des kantonalen Steueramtes über steuerrechtliche Fragen in Todesfällen (inkl. Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen)
- 397 Tresoröffnungsprotokoll
- 398 Merkblatt zur Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer
- 430 (2017) DA-1 natürliche Personen; Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Dividenden und Zinsen – Fälligkeiten 2017
- 434 (2017) DA-3 natürliche und juristische Personen; Antrag auf pauschale Steueranrechnung für ausländische Lizenzträge – Fälligkeiten 2017 bzw. 2016/2017
- 438 (2016) Wegleitung zum DA-1, DA-2 und DA-3; Fälligkeiten 2016 – zur Steuererklärung 2016
- S-167 Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen (Art. 58 VStV)
- 3 ErV Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand (direkte Bundessteuer) sowie Ergänzungsblatt zur Fest-

setzung der Vermögenssteuer für die Staats- und Gemeindesteuern

II. Juristische Personen

- 36 Für die Steuerveranlagung juristischer Personen bestehen die nachfolgenden Formulare, die bei der Dienstabteilung Akten- und Datenpflege des kantonalen Steueramtes zur Verfügung stehen.
- 12 Bescheinigung über Bezüge von Mitgliedern der Verwaltung und Organen der Geschäftsführung
- 431 (2017) DA-2 juristische Personen; Antrag auf pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden und Zinsen – Fälligkeiten 2017 bzw. 2016/2017
- 434 (2017) DA-3 natürliche und juristische Personen; Antrag auf pauschale Steueranrechnung für ausländische Lizenzerträge – Fälligkeiten 2017 bzw. 2016/2017
- 438 (2016) Wegleitung zum DA-1, DA-2 und DA-3; Fälligkeiten 2016 – zur Steuererklärung 2016
- 500 (2017) Steuererklärung 2017 für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer für Kapitalgesellschaften (AG / Kommandit-AG / GmbH), Genossenschaften und ausländische Personengesamtheiten
- 510 (2017) Steuererklärung 2017 für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundesteuer für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen
- 520 Steuerausscheidung für juristische Personen
- 530 Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen für Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH) und Genossenschaften
- 531 Auszug aus der Erfolgsrechnung und Angaben über die Bewertung der Vorräte für Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH) und Genossenschaften
- 535 Verzeichnis der Liegenschaften für Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH) und Genossenschaften
- 550 Merkblatt zum Beteiligungsabzug und Holdingprivileg
- 551 Beteiligungsabzug. Berechnung der prozentualen Ermässigung der Steuer vom Reingewinn (§§ 72 und 72a StG)

- 555 Ergänzungsblatt für Immobilien bei Holdinggesellschaften
- 560 Ergänzungsblatt für Domizil- und gemischte Gesellschaften im Sinne von § 74 StG
- 570 Nachweis der für die Staatssteuern massgebenden Veränderungen der Gestehungskosten von Beteiligungen gem. § 72a StG
- 590 (2017) Schätzung von Reingewinn und Eigenkapital für Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-AG, GmbH), Genossenschaften, übrige juristische Personen und ausländische Personengesamtheiten

G. Vorbereitung des Versandes

I. Zustellung an natürliche Personen

1. Ordentliches Verfahren, Zustellung eines vollständigen Formularsatzes

Natürlichen Personen sind Formulare gemäss nachstehender Aufstellung zuzustellen. 37

a) Allen Steuerpflichtigen

- Form. 11 Eidgenössischer Lohnausweis 38
- 300 (2017) Steuererklärung 2017 für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer (für die im Kanton wohnhaften natürlichen Personen)
- 305 (2017) Wegleitung zur Steuererklärung 2017 natürlicher Personen
- 340 (2017) Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit Verrechnungsantrag für die im Jahre 2017 fällig gewordenen Verrechnungssteuern
- 360 (2017) Berufsauslagen
- 365 (2017) Versicherungsprämien
- 367 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten
- 370 Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten / Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten

- 39 Das Formular für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen (StA Form. S-167) ist beim kantonalen Steueramt erhältlich und wird nur auf Verlangen abgegeben.
- 40 Offensichtlich nicht unselbständig erwerbstätigen Personen ist das Formular Form. 11 nicht zuzustellen.
- b) Besitzern von Liegenschaften
- 350 Liegenschaftenverzeichnis
- 352 Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis
- 355 Schuldenverzeichnis
- 42 Kein Liegenschaftenverzeichnis benötigten Steuerpflichtige, die nur ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen.
- c) Selbständigerwerbenden
- 43 321 Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)
- 322 Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen
- 323 Liquidationsgewinne
- 328 Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung
- 329 Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung
- Die Landwirte erhalten zusätzlich zu den Formularen unter Abschnitt c)
- 44 330 Hilfsblatt B für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Buchhaltung oder Aufstellungen
- 331 Hilfsblatt G für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach vereinfachten Aufstellungen
- 332 Wegleitung für die Deklaration von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
- d) Für ausserhalb des Kantons wohnhafte natürliche Personen mit Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich
- 45 303 (2017) Steuererklärung 2017 für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer (für ausserhalb des Kan-

tons wohnhafte natürliche Personen mit Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich)

305 (2017) Wegleitung zur Steuererklärung 2017 für natürliche Personen

e) In Todesfällen

Zusätzlich zu den ordentlichen Formularen sind bei Tod eines Steuerpflichtigen folgende Formulare zuzustellen: 46

395 Inventarfragebogen

396 Merkblatt des kantonalen Steueramtes über steuerrechtliche Fragen in Todesfällen (inkl. Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen)

397 Tresoröffnungsprotokoll

2. Nachträgliche Veranlagung von quellensteuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmern

Bei Abmeldung von Quellensteuerpflichtigen ins Ausland, deren quellensteuerpflichtige jährliche Bruttoeinkünfte im Kalenderjahr 2016 (oder in einem vorangegangenen Kalenderjahr) mehr als Fr. 120'000.— betragen haben und daher der nachträglichen Veranlagung unterliegen, sind die Steuererklärungsunterlagen 2017 abzugeben. 47

Gleiches gilt für Quellensteuerpflichtige, welche die Voraussetzungen für die nachträgliche Veranlagung erst im Jahre 2017 erfüllen und sich im gleichen Jahr wieder abmelden. Diesen sind die Steuererklärungsunterlagen 2017 abzugeben. 48

II. Zustellung an juristische Personen

Die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege stellt den juristischen Personen die Formulare gemäss Randziffer 36 zu. 49

III. Anzahl Formulare

Die Formulare Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis, Berufsauslagen, Versicherungsprämien, berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten, Schuldenverzeichnis, Hilfsblätter und Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen sollen im Doppel zugestellt werden. 50

IV. Beschriftung

- 51 Das Steuererklärungsformular muss die für das Gemeindesteuernamt und das kantonale Steuernamt notwendigen Angaben enthalten.
- 52 Bei in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen sind die Steuererklärungsunterlagen beiden Ehegatten gemeinsam zuzustellen. Deshalb sind bei der Beschriftung stets beide Ehegatten zu nennen (Name, Mädchenname der Ehefrau und Vornamen der Pflichtigen). Die beiden Geschlechtsnamen sind mit einem Bindestrich zu verbinden; hat jedoch die Ehefrau ihren Geschlechtsnamen behalten, so ist bei ihrem Namen der Bindestrich wegzulassen.
- 53 Bei in eingetragener Partnerschaft lebenden Steuerpflichtigen sind die Steuerunterlagen beiden Partnerinnen oder Partnern gemeinsam zuzustellen. Bei der Beschriftung sind stets beide Partnerinnen oder Partner zu nennen und zwar in alphabetischer Reihenfolge.
- 54 Für den Postversand wird das Wertschriftenverzeichnis verwendet, wobei auf dieses nur die Postadresse der Pflichtigen aufzudrucken ist.

V. Versand

- 55 Die Formulare müssen den Steuerpflichtigen in verschlossenen Umschlägen zugestellt werden.
- 56 Jeder Sendung ist ein Retourcouvert beizulegen.

VI. Fristen

- 57 Die Formularzustellung an die Steuerpflichtigen soll spätestens einen Monat nach Beendigung der Steuerpflicht erfolgen.

VII. Begründung und Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft im Kalenderjahr 2017

1. Staats- und Gemeindesteuern
- 58 Bei Heirat bzw. Eintragung einer Partnerschaft ins Zivilstandsregister im Kalenderjahr 2017 werden die Ehegatten bzw. Partnerinnen oder Partner für die Steuerperiode 2017 gemeinsam besteuert (Art. 18 Abs. 1 StHG in der Fassung vom 22. März 2013, in Kraft ab Januar 2014).

Bei Scheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung im Kalenderjahr 2017 wird jeder Ehegatte bzw. Partnerin oder Partner für die ganze Steuerperiode 2017 getrennt besteuert (§ 52 Abs. 3 StG). Diesen Steuerpflichtigen ist demnach je eine Steuererklärung 2017 zuzustellen. 59

Bei Todesfällen vgl. Randziffern 7 und 8. 60

2. Direkte Bundessteuer

Bei Heirat bzw. Eintragung einer Partnerschaft ins Zivilstandsregister im Kalenderjahr 2017 werden die Ehegatten bzw. Partnerinnen oder Partner für die Steuerperiode 2017 gemeinsam besteuert (Art. 42 Abs. 1 DBG in der Fassung vom 22. März 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014). 61

Bei Scheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung im Kalenderjahr 2017 wird jeder Ehegatte bzw. jede Partnerin oder jeder Partner für die ganze Steuerperiode 2017 getrennt besteuert. Diesen Steuerpflichtigen ist demnach je eine Steuererklärung 2017 zuzustellen. 62

Bei Todesfällen vgl. Randziffern 7 und 8. 63

H. Einreichungsfristen und Fristerstreckungen

I. Ordentliche Fristen

Die Steuererklärungen 2017 und die Verrechnungsanträge 2017, welche im Kalenderjahr 2017 abzugeben sind, sind innert 30 Tagen nach deren Zustellung einzureichen. 64

II. Fristerstreckung (§ 39 VO StG; Art. 119 DBG)

1. Allgemeines

Gesuche um Fristerstreckung sind vor deren Ablauf mit schriftlicher Begründung der Behörde einzureichen, der die Unterlagen abzugeben sind und die daher darüber zu entscheiden hat. 65

Nach Ablauf der ordentlichen oder erstreckten Einreichungsfrist gestellte Fristerstreckungsgesuche sind abzuweisen, denn eine abgelauene Frist kann nicht mehr erstreckt werden, sondern höchstens noch – falls die Voraussetzungen von § 15 VO StG bzw. Art. 119 Abs. 2 und 124 Abs. 4 DBG erfüllt sind – wieder hergestellt werden. 66

67 Zuständig für den Entscheid über die Wiederherstellung der Frist zur Einreichung der Steuererklärung ist die Behörde, die in der Sache selbst zuständig ist.

2. Fristerstreckungsgesuche

68 Rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen darf nur entsprochen werden, wenn sie als tatsächlich begründet erscheinen und dadurch eine Gefährdung der gesetzeskonformen Erfüllung der Steuerpflichten nicht anzunehmen ist.

69 Bei Abmeldung ins Ausland ist jedenfalls ein bevollmächtigter Steuervertreter bekannt zu geben.

3. Besondere Bestimmungen betreffend die Verrechnungssteuer

70 Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn er nicht innerhalb dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verrechnungssteuer fällig geworden ist, geltend gemacht wird. Es darf daher für die Einreichung des Verrechnungssteuerantrages die Frist keinesfalls über diesen Zeitraum hinaus erstreckt werden.

4. Entscheid

71 Bewilligung oder Ablehnung der Fristerstreckung sind den Gesuchstellern bekannt zu geben. Ist das Gesuch vom Vertreter des Steuerpflichtigen gestellt worden, so hat die Eröffnung des Entscheides in der Regel an diesen zu erfolgen (§ 10 VO StG).

72 Bewilligungen StA Form. 40a brauchen nicht im Doppel ausgefertigt zu werden; ein entsprechender Vermerk auf dem Gesuch genügt.

73 Wird ein Gesuch nur teilweise bewilligt, so ist der Entscheid mit StA Form. 40b zuzustellen.

74 Bei vollumfänglicher Abweisung einer Fristerstreckung müssen die Steuerpflichtigen ebenfalls orientiert werden, mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit nach § 111 StG.

III. Mahnungen (§§ 132 ff., § 234 StG; § 41 VO StG; Art. 124-126, 130, 174 DBG)

1. Allgemeines

Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung trotz Verpflichtung nicht innert der ordentlichen oder erstreckten Frist einreichen, sind unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung zu mahnen. 75

2. Zeitpunkt der Mahnung

Das Mahnverfahren ist unmittelbar nach Ablauf der Einreichungsfrist einzuleiten. 76

3. Androhung der Folgen der Nichteinreichung der Steuererklärung

Die Mahnung erfolgt unter der Androhung, dass bei Nichtabgabe der vollständig ausgefüllten Steuererklärung innert der Mahnfrist eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt. 77

Gleichzeitig ist den Steuerpflichtigen für den Unterlassungsfall eine Ordnungsbusse wegen Verletzung einer Verfahrenspflicht im Sinne von § 234 StG bzw. Art. 174 DBG anzudrohen. 78

4. Mahnfrist

Die Mahnfrist beträgt 10 Tage und ist nicht erstreckbar. 79

5. Zustellung

Die Mahnungen sind eingeschrieben durch die Post oder gegen Empfangsschein durch den Weibel zuzustellen. Wenn die Pflichtigen die eingeschriebenen Mahnungen bei der Post nicht abholen, kann die Zustellung mit gewöhnlicher Post wiederholt werden. 80

Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn sie an die Steuerpflichtigen selbst oder an eine zu ihrer Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an eine Person mit Postvollmacht erfolgt und von diesen Personen für die Steuerpflichtigen entgegengenommen worden ist. Wird die Zustellung der eingeschriebenen Postsendung vom Adressaten schuldhaft verhindert, gilt sie als am letzten Tag der von der Post angesetzten Abholungsfrist erfolgt (§ 9 VO StG). 81

Für die Mahnungen dürfen vom Steueramt keine Gebühren erhoben werden. 82

83 Die Mahnformulare werden vom kantonalen Steueramt geliefert.

6. Fehlerhafte Zustellung

84 Bei Verletzung der Zustellungsvorschriften gemäss Rz. 82 ff. verfällt der Anspruch auf den Sonderbeitrag für sämtliche von der Gemeinde mit eigenem Personal vorgenommenen Ermessenseinschätzungen.

I. Kontrolle bei Eingang (§ 40 VO StG)

85 Die Kontrolle der Steuererklärungen bei Eingang und deren weitere Bearbeitung erfolgen nach der Weisung der Finanzdirektion über die Mitwirkung der Gemeindesteuerämter bei der Vorbereitung der Steuereinschätzung ab 2011 natürlicher Personen (ab Steuererklärung 2011; ZStB Nr. 30/166).

J. Rücksendung mangelhafter Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse (§ 41 VO StG)

86 Unvollständige oder formell unrichtige Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse sind zur Ergänzung dem Steuerpflichtigen zurückzusenden, wenn das Gemeindesteueramt unbedingt notwendige Ergänzungen oder Berichtigungen nicht selbst vornehmen kann.

87 «Provisorische» Steuererklärungen, in denen Detailangaben fehlen und denen auch die notwendigen Unterlagen nicht beigegeben sind, sind ebenfalls zur Ergänzung zurückzusenden.

88 Dem Steuerpflichtigen wird zur Behebung der Mängel eine angemessene Frist angesetzt unter Hinweis auf die Folgen bei Nichterfüllung. Das kantonale Steueramt stellt hierfür den Gemeindesteuerämtern das entsprechende Formular (StA Form. 42) zur Verfügung.

89 Kommt der Steuerpflichtige der Auflage nicht nach, so ist das Mahnverfahren durchzuführen.

K. Verfahren bei Nichtabgabe der Steuererklärung (§ 42 Abs. 3 VO StG)

90 Reicht ein Steuerpflichtiger trotz Mahnung keine Steuererklärung ein, erfolgt das weitere Verfahren gemäss Weisung der Finanzdirektion über das Verfahren bei der Einschätzung von Steuerpflichtigen, die trotz Mahnung keine Steuererklärung eingereicht haben (ZStB Nr. 31/483).

L. Ablieferung an das kantonale Steueramt (§ 42 Abs. 1 VO StG)

Die Ablieferung der Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse erfolgt gemäss Weisung des kantonalen Steueramtes über die Ablieferung der Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse natürlicher Personen an das kantonale Steueramt und an das kantonale Scan-Center (ZStB Nr. 30/183) sowie dem Merkblatt des kantonalen Steueramtes für Gemeinden betreffend papierarme Veranlagung im kantonalen Steueramt vom 1. Februar 2015. 91

Zürich, den 2. September 2016

Finanzdirektion
Ernst Stocker, Regierungsrat